



Abschrift

Präsident des Oberlandesgerichts,  
Postfach 102845, 50468 Köln

20.07.2015  
Seite 1 von 4

Frau Rechtsanwältin

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin  
Frau [REDACTED]  
Durchwahl  
0221 [REDACTED]

**Angelegenheiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz – Ihre  
Beschwerde über die Inkasso GmbH vom 29.04.2015**

Mein Schreiben vom 19.05.2015 (gl. Az.)

**Anlage**

1

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 19.05.2015 habe ich mich  
zwischenzeitlich über den Ihrer Beschwerde zugrunde liegenden  
Sachverhalt unterrichtet.

I.

Die Inkasso GmbH wurde im Jahr 2010 von dem Präsidenten des  
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main gemäß § 10 Abs. 1 S.1 Nr. 1  
RDG als Rechtsdienstleister in dem Bereich der Inkassodienstleis-  
tungen registriert. Nach einer Sitzverlegung über ich als zuständige Be-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln  
Telefon:  
0221 7711-0  
Telefax:  
0221.7711-700

[verwaltung@olg-koeln.nrw.de](mailto:verwaltung@olg-koeln.nrw.de)

[www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de)



Öffentliche Verkehrsmittel:  
KVB-Linien 16, 18  
Bus: Linie 140  
bis Haltestelle  
„Reichenspergerplatz“



hörde gemäß § 13 a Abs. 1 RDG die Aufsicht über die Einhaltung des Rechtsdienstleistungsgesetzes aus.

20.07.2015  
Seite 2 von 4

Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht können insbesondere die Erteilung von Auflagen nach § 10 Abs. 3 RDG oder die ganz oder teilweise Betriebsuntersagung gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 RDG für den Fall eines erheblichen oder dauerhaften Pflichtenverstoßes darstellen. Bei dauerhaft unqualifizierten Rechtsdienstleistungen ist ein Widerruf der Registrierung gemäß § 14 Nr. 3 RDG vorzunehmen.

## II.

In diesem Rahmen habe ich die Inkasso GmbH gebeten, zu Ihrem Beschwerdevorbringen Stellung zu nehmen. Das Inkassounternehmen hat daraufhin die in der Anlage beigefügte Stellungnahme vom 09.06.2015 abgegeben.

Sie werfen der Inkasso GmbH vor, sie verwende einen gemeinsamen Briefkopf mit der Auftraggeberin S.L.. Das Inkassounternehmen hat zu dem erhobenen Vorwurf ausgeführt, dass es neben einem Verzugs-Inkasso ebenfalls als Abrechnungsdienst tätig wird. Die von Ihnen übersandte Rechnung vom 09.04.2015 wurde im Rahmen der Tätigkeit als Abrechnungsdienst erstellt.

Aus hiesiger Sicht ist die Tätigkeit als Abrechnungsdienst eine Rechtsdienstleistung, die jedenfalls dann bedenkenfrei erfolgen kann, wenn für den Schuldner aus der Rechnung erkennbar wird, dass das Inkassounternehmen ausschließlich als Abrechnungsdienst tätig wird. Zum Schuldnerschutz darf das Inkassounternehmen insoweit nicht den Eindruck erwecken, der Schuldner sei bereits in Verzug geraten und das Inkassounternehmen betreibe ein Verzugs-Inkassogeschäft



20.07.2015  
Seite 3 von 4

mit entsprechenden Inkassokosten. Ebenso wenig darf dem Schuldner der Eindruck vermittelt werden, der Auftraggeber sei nicht mehr der Forderungsinhaber. In der vorliegenden Rechnung wird die S.L. eindeutig hervorgehoben, sodass die Forderungsinhaberschaft nicht in Frage gestellt ist. Soweit darauf hingewiesen wird, dass die Korrespondenz ausschließlich mit der Inkasso GmbH zu führen ist, ist dies eine zulässige Maßnahme des Abrechnungsdienstes. Die Rechnung gibt keinerlei Anhaltspunkte für ein Tätigwerden im Verzugs-Inkassogeschäft nebst Kostenfolge; zur Vermeidung einer falschen rechtlichen Würdigung des Schuldners wurde der Rechnung noch ein Hinweisblatt der Inkasso GmbH „Erläuterung zur Rechnung“ beigelegt, worin ausgeführt wird, dass und inwieweit die Inkasso GmbH auch bereits vor einem Verzugsfalle tätig wird. Dass die Auftraggeberin und der Abrechnungsdienst auf derselben Seite im Briefkopf stehen, ist daher im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden.

Der vorliegenden Rechnung nebst dem als Anlage beigelegten Hinweisblatt vermag ich insgesamt nicht zu entnehmen, dass ein unzulässiger Zahlungsdruck auf den Schuldner aufgebaut wird. Vor diesem Hintergrund vermag ich die Gestaltung der Rechnung nicht zu beanstanden.

Nach Abschluss meiner Prüfung bestehen keine Anhaltspunkte, an der Qualifikation oder Zuverlässigkeit des Inkassounternehmens zu zweifeln, denn es ist nicht erkennbar, dass seitens des Inkassounternehmens unqualifizierte Rechtsdienstleistungen erbracht werden. Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht sind daher derzeit nicht angezeigt.



Soweit die Stellungnahme des Inkassounternehmens in den letzten zwei Absätzen Ausführungen zum Firmensitz enthält, handelt es sich um einen klarstellenden Hinweis, der für Ihre Beschwerde unbeachtlich ist.

20.07.2015  
Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. ~~Meibohm~~